

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 292/08 B

L 12 RA 54/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 9 RA 4289/02 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

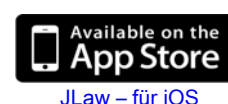
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
13. März 2008 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt E.
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.3.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung höherer Entgelte für die Zeit vom 1.1.1975 bis zum 31.12.1991 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und (sinngemäß) auf das Vorliegen eines Verfahrensfehlers iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt E. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt E. ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO), dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 7 Der Kläger hat schon keine konkrete Rechtsfrage formuliert, der er grundsätzliche Bedeutung beimisst. Auch wenn es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts ist, selbst aus dem Beschwerdevorbringen einen Rechtssatz zu formulieren, dem grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte, so kann vorliegend zugunsten des Klägers davon ausgegangen werden, dass er wohl die Rechtsfrage aufwerfen möchte, ob höhere Entgelte für Zeiten vorzumerken sind, in denen der Versicherte berechtigt war, der freiwilligen Zusatzversicherung beizutreten, aber während einer selbstständigen Tätigkeit keine Beiträge zur freiwilligen Zusatzversicherung entrichtet hat.
- 8 Die grundsätzliche Bedeutung der so verstandenen Frage ist aber nicht aufgezeigt, weil der Kläger deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht dargetan hat.
- 9 Eine Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort darauf praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht oder das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage ergeben (*vgl. Bundessozialgericht <BSG> SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s. hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 10 Der Kläger behauptet lediglich, es existiere keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Entscheidung über die seinem Rechtsstreit zugrunde liegende Rechtsfrage. Diese Behauptung allein reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit jedoch nicht aus. Außerdem weist der Kläger selbst auf das Urteil des BSG vom 10.11.1998 - B 4 RA 38/98 R (bei dem es sich um eine Parallelentscheidung zu SozR 3-2600 § 256a Nr 2 handelt) hin, welches das LSG nicht beachtet habe, ohne aber näher darauf einzugehen, weshalb die Rechtsfrage nicht bereits anhand dieser Entscheidung zu beantworten ist. Auch lässt sich nicht erkennen, dass der Kläger sich bemüht hat, weitere höchstrichterliche Rechtsprechung heranzuziehen um darzulegen, dass sich auch hieraus keine Antwort finden lässt. Dies wäre umso mehr erforderlich gewesen, als zur in Rede stehenden Vorschrift des § 256a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bereits zahlreiche Entscheidungen ergangen sind (*vgl. BSG SozR 3-2600 § 256a Nr 2, 3, 5, 7, 8; BVerfG SozR 3-2600 § 256a Nr 9*).
- 11 Soweit der Kläger geltend macht, das Urteil des LSG genüge nicht den vom BSG aufgestellten Maßstäben, rügt er im Kern die Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.



- 12 Im Übrigen fehlen auch jegliche Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage. Der Kläger hat es bereits unterlassen, den vom LSG zugrunde gelegten Sachverhalt darzustellen, sodass das Beschwerdegericht nicht beurteilen kann, ob die Entscheidung auf der oben formulierten Rechtsfrage beruht.
- 13 Auch mit seiner Rüge der mangelnden Sachaufklärung (§ 103 SGG) durch das LSG kann die Beschwerde keinen Erfolg haben. Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines Beweisantrags (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der Kläger hat nicht dargelegt, vor dem Berufungsgericht einen Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten zu haben.
- 14 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl. § 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

